



Bienenverein

Solothurn - Wasseramt

Statuten

I. Namen und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Bienenverein Solothurn - Wasseramt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB

Art. 2 Zweck

Der Bienenverein Solothurn - Wasseramt bezweckt die Förderung der Bienenhaltung und Bienezucht und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenhalter. Dies wird erreicht durch:

- Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktische Übungen
- Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- Bildung von Zuchtgruppen
- Erhaltung und Vermehrung von Bienenweiden
- Information der Öffentlichkeit
- Spezielle Aufgaben im Interesse der Bienezucht

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Bienenverein Solothurn - Wasseramt ist Mitglied von Bienen Schweiz und des Kantonalverbandes Solothurn. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessenverwandten Verbänden beitreten.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Jung-, Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 17. Altersjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden,

welche sich um den Verein oder die Bienezucht besondere Verdienste

erworben haben. Personen mit 50-jähriger Vereinsmitgliedschaft werden zu

Freimitglieder ernannt. Nach 25-jähriger Vereinsmitgliedschaft wird das Bienen Schweiz Veteranenabzeichen abgegeben.

Art. 5 Rechte

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und GV
- Recht auf Beratung

Art. 6 Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und den Beschlüssen der GV Folge zu leisten
- an den Vereinsanlässen wenn möglich teilzunehmen
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- die Bienenzeitung zu abonnieren
- Jung-, Ehren- und Freimitgliedern ist der Jahresbeitrag zu erlassen

Art. 7 Eintritt

Auf schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden GV zu bestätigen.

Art. 8 Austritt

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Der Austritt wird an der folgenden GV bekannt gegeben.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist vorgängig schriftlich zu informieren.

III. Organisation

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

a) Generalversammlung

Art. 12 Generalversammlung

Die GV findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Entschädigungen
- Wahlen
 - Präsident
 - Vorstand
 - Revisoren
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Bestätigung der Ein- und Austritte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen. 14 Tage vor der GV müssen die Mitglieder im Besitz der Einladung und Traktandenliste sein.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche GV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.

Art 14.Wahlen und Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmenzahl.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 15 Anträge an die Generalversammlung

Diese sind mindestens 2 Wochen vor der GV beim Präsidenten schriftliche einzureichen.

b) Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wird für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand unter der Leitung des Präsidenten selbst, wobei mindestens der Vizepräsident, Aktuar und Kassier zu bestimmen sind. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins
- Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt.
- Die Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein Führen
 - o Der Präsident
 - o Im Verhinderungsfall Vizepräsident zusammen mit Aktuar oder Kassier
- Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der Statuten, Reglemente und Beschlüssen der Versammlungen
- Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen, Erarbeiten von Entschädigungsgrundlagen
- Ausführen der gefassten Beschlüsse
- Vertreten des Vereins nach Aussen
- Führen der Protokolle über Sitzungen und Versammlungen
- Ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung
- Regelmässige und umfassende Information der Mitglieder

Art. 18 Entschädigungen

Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der GV entschädigt.

c) Revisoren

Art. 19 Wahl

Die Revisoren werden durch die GV für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 20 Aufgabe

Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins
Sie erstatten der GV jährlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwillige Beiträge
- Subventionen
- Vermögenserträge
- übrige Einnahmen

Art. 22 Ausgaben

Die Ausgaben haben sich nach der Vereinstätigkeit, und den gebundenen finanziellen Verpflichtungen zu richten. Für ausserordentliche Aufwendungen legt die Generalversammlung alljährlich einen Kredit fest.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 25 Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammenschluss mit einer anderen Sektion, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Solothurner Kantonalverband bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zu übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, fällt das Vermögen an den Kantonalverband.

Art. 26 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 27 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten sind an der schriftlichen GV vom Mai 2021 genehmigt worden.

Alle im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Reglemente werden dadurch aufgehoben.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Kathrin Born

Petra Wälti

Der Einfachheit halber steht in den vorliegenden Statuten die männliche Form für die Mitglieder beider Geschlechter